

29. Inwieweit ist für den Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils nach § 2325 BGB. der Umstand zu berücksichtigen, daß der Erblasser einen Lebensversicherungsvertrag zugunsten eines Dritten abgeschlossen hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. März 1930 i. S. Elisabeth M. (Bekl.)
w. Marianne M. (kl.). VII 440/29.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin ist die Witwe zweiter Ehe, die Beklagte die erste eheliche Tochter des am 31. März 1928 verstorbenen Mühlenbesizers Wilhelm M. Dieser hatte im Februar und April 1925 zwei Lebensversicherungsverträge mit der A.-Lebensversicherungsbank abgeschlossen über zusammen 100000 G.M., zahlbar am 1. September 1949 an den Versicherten, bei seinem früheren Ableben an die Klägerin. Die Versicherungssumme ist nach seinem Tode nach gewissen Abzügen auf gemeinsamen Antrag der Parteien in Höhe von 83295,20 RM. bei einer Bank in M. hinterlegt worden.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung, daß die hinterlegte Summe an sie (Klägerin) ausgezahlt werde. Die Beklagte hat den Klageanspruch in Höhe von 20823,80 RM. anerkannt und ist dementsprechend durch Anerkenntnisurteil verurteilt worden. Im übrigen begehrt sie unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten widerklagend die Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Auszahlung der restlichen 62471,40 RM. an sie (Beklagte). Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung auch des Restes der hinterlegten Summe und wies die Widerklage ab. Mit der Berufung beantragte die Beklagte nur noch, die Klägerin zu verurteilen, darein zuwilligen, daß aus der hinterlegten Streitmasse ein Teilbetrag von 6100 RM. an sie (Beklagte) ausgezahlt werde; in gleicher Höhe hat sie um Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

(Nach Billigung verschiedener Ausführungen des Berufungsurteils wird fortgefahren):

Dagegen ist das Urteil insoweit nicht frei von Rechtsirrtum, als es das von der Beklagten geltend gemachte Pflichtteils-Ergänzungsrecht nach § 2325 BGB. völlig verneint, auf Grund dessen diese die 6100 RM. als Teilbetrag ihres Anspruchs aus der hinterlegten Streitmasse gleichfalls fordert. Dieses Pflichtteils-Ergänzungsrecht ist zwar nicht in Ansehung der gesamten Versicherungssumme begründet, wohl aber in Ansehung der von dem Verstorbenen gezahlten Prämien.

Wenn § 2325 BGB. eine Schenkung des Erblassers voraussetzt, so kann damit nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur eine solche nach § 516 Abs. 1 gemeint sein, dagegen nicht

allgemein schon jede unentgeltliche Zuwendung. Erfordernis ist daher sowohl, daß der Zuwendende und der Zuwendungsempfänger über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind, als auch, daß der letztere aus dem Vermögen des ersteren bereichert wird.

Schließt jemand unter Bezeichnung eines Dritten als Bezugsberechtigten einen Lebensversicherungsvertrag ab, so will er ihm damit — falls der Dritte dafür kein Entgelt gewährt — eine unentgeltliche Zuwendung machen, indem die Versicherungssumme nach seinem Tode dem Dritten ohne Aufwendungen von dessen Seite ausbezahlt werden soll. Gemäß §§ 328, 330, 331 BGB. handelt es sich dabei um einen Vertrag zugunsten eines Dritten, aus dem dieser unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern, und zwar tritt dieser Erwerb im Zweifel erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein. Die für die Schenkung erforderliche Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung liegt darin, daß der Versicherungsnehmer mit dem Abschluß des Vertrags zugunsten des Dritten zugleich diesem das Angebot macht, er solle nach dem Tode des Versicherungsnehmers die ihm aus dem Vertrag zugebachten unentgeltlichen Vorteile ziehen, daß dem Dritten dieses Angebot mit seiner Kenntnisaufnahme von der Bezugsberechtigung zugeht, gleichviel wie es im einzelnen Falle zu seiner Kenntnis kommt, und daß er dann entsprechend dem Willen des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme nach dessen Tode in Anspruch nimmt. Eine Annahmeerklärung des Bezugsberechtigten gegenüber dem Versicherungsnehmer selbst oder gegenüber seinen Erben wird dagegen nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Versicherungsnehmer nicht erwartet und ist daher für das Zustandekommen der Einigung nicht zu verlangen (§ 151 BGB.). Da den Gegenstand der Zuwendung der Anspruch auf die Versicherungssumme bildet und dieser Anspruch vom Bezugsberechtigten, wie schon erwähnt, mit dem Tode des Versicherungsnehmers unmittelbar gegen den Versicherer erworben wird, so ist damit die dem Dritten zugebachte Leistung bereits bewirkt und dadurch nach § 518 Abs. 2 BGB. ein etwa vorhandener Formmangel des Schenkungsversprechens geheilt. Es kann also dahingestellt bleiben, ob das Erfordernis des § 518 Abs. 1 BGB. auch für Lebensversicherungsverträge gilt, die zugunsten eines Dritten in Schenkungsabsicht geschlossen werden. Dem Ausgeführten steht auch nicht entgegen, daß gemäß § 333 BGB. das Recht auf die Versicherungs-

summe als nicht erworben gilt, wenn der Bezugsberechtigte aus irgendeinem Grunde die Entgegennahme der Versicherungssumme ablehnen würde. Ebenfowenig, daß der Versicherungsnehmer im Zweifel — nämlich dann, wenn die Versicherung nicht nachweislich unwiderruflich zugunsten des Dritten genommen und deshalb eine Verfügung des Versicherungsnehmers über den Anspruch auf die Versicherungssumme nur noch mit Zustimmung des Dritten zulässig ist (RGZ. Bd. 71 S. 324) — zu Lebzeiten über den Anspruch anderweit verfügen darf, insbesondere ihn abtreten oder verpfänden oder das Bezugsrecht widerrufen kann. Denn im Falle der Widerruflichkeit des Bezugsrechts besteht für den Dritten bis zum Tode des Versicherungsnehmers nur eine Hoffnung oder Anwartschaft, und das Schenkungsangebot des zudem bedingten und befristeten Anspruchs auf die Versicherungssumme muß schon als mit jenen Beschränkungen gemacht angesehen werden und kann auch nur so angenommen werden, wie es sich zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers darstellt.

Das weitere Erfordernis der Schenkung, daß durch die Zuwendung die Bereicherung des Bezugsberechtigten aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erfolgen muß, ist aber nicht hinsichtlich der Versicherungssumme als solcher, sondern nur in Ansehung der gezahlten Prämien erfüllt. Der Versicherungsnehmer will allerdings dem Bezugsberechtigten durch seine Aufwendungen an Prämienzahlungen die Versicherungssumme verschaffen, und so bildet den Gegenstand der Schenkung der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Gegenleistung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag, also auf Zahlung der Versicherungssumme. Aber diese selbst hat gemäß §§330, 331 BGB. niemals zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört; sie fällt mit dessen Tode dem Bezugsberechtigten unmittelbar aus dem Vermögen des Versicherers zu (RGZ. Bd. 51 S. 403; Bd. 61 S. 217 u. a.). Dagegen ist in Folge der Zahlung der Prämienbeträge aus Mitteln des Versicherungsnehmers der Bezugsberechtigte, wenn es zur Auszahlung der Versicherungssumme an ihn kommt, um die aufgewendeten Prämienbeträge mittelbar aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers bereichert, und zwar um den gesamten Betrag der gezahlten Prämien, nicht nur um das Deckungskapital des Versicherers, weil der Anspruch auf die Gegenleistung des letzteren den Gegenstand der Schenkung bildet. Freilich

ist die Bereicherung nach oben begrenzt durch den Betrag der Versicherungssumme. Der Umstand, daß den Prämienzahlungen im Verhältnis zum Versicherer die Bedeutung der Erfüllung eines gegenseitigen entgeltlichen Vertrags zukommt, steht ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als einer unentgeltlichen Zuwendung im Verhältnis zum Bezugsberechtigten nicht entgegen. Die Berücksichtigung nur der gezahlten Prämienbeträge für den Pflichtteils-Ergänzungsanspruch, nicht dagegen der Versicherungssumme, entspricht auch dem § 2325 BGB. insofern, als danach der Pflichtteilsberechtigte nur so gestellt werden soll, wie wenn die aus dem Vermögen des Erblassers herausgegangenen Werte noch zum Nachlaß gehörten. Andererseits steht die hier vertretene Ansicht, daß wenigstens die gezahlten Prämienbeträge aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers mittelbar in das des Bezugsberechtigten geflossen sind, im Einklang mit der schon erwähnten Entscheidung RGZ. Bd. 61 S. 217; sie wird auch dem dringenden Bedürfnis gerecht, zu verhindern, daß durch den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen auf hohe Versicherungssummen und demgemäß mit entsprechend hohen Prämien zugunsten Dritter die Rechte der Pflichtteilsberechtigten willkürlich geschmälert werden könnten.